

Aktenzeichen:
4 O 319/23



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn PartG mbB, Marcusallee 38,
28359 Bremen

gegen

Tipico Co. Ltd., Tipico Tower, Vjal Portomaso, STJ4011 St. Julians, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung aus Online-Glücksspiel

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch [REDACTED] als
[REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.05.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 18.667,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.01.2024 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Rückzahlung von Geldeinsätzen, die er bei Sportwetten auf einer von der Beklagten betriebenen Webseite verloren hat.

Die Beklagte ist eine im maltesischen Handelsregister eingetragene Gesellschaft, die unter der von der maltesischen Glücksspielbehörde „Malta Gaming Authority“ erteilten Erlaubnis mit der Lizenznummer MGA/CRP/101/2004 eine Plattform für Online-Sportwetten betreibt.

Im Zeitraum vom 03.07.2014 bis zum 30.09.2020 nutzte der Kläger die von der Beklagten betriebene deutschsprachige Plattform und nahm an online-Sportwetten teil.

Über eine durch eine deutsche Behörde ausgestellte Erlaubnis für die internetbasierte Durchführung von Sportwetten im Wohnsitzbereich des Klägers verfügte die Beklagte seit Oktober 2020.

Der Kläger zahlte in dem Zeitraum vom 03.07.2014 bis zum 30.09.2020 an die Beklagte 457.927,00 € zum Zwecke von Wettplatzierungen ein. Abzüglich der zwischenzeitlich erspielten und ausgezahlten Gewinne und Guthaben in Höhe von insgesamt 439.260,00 € entstand für den Kläger ein Verlust in Höhe von 18.667,00 €.

Vom [REDACTED] hielt sich der Kläger in [REDACTED] und in [REDACTED] auf. In diesem Zeitraum hat er 7.810,00 EUR bei der Beklagten eingezahlt und erhielt von dieser einen Betrag von 8.800,00 EUR.

In dem Zeitraum vom [REDACTED] hielt sich der Kläger in [REDACTED] auf und zahlte einen Betrag von 1.505,00 EUR bei der Beklagten ein, den er verlor.

In dem Zeitraum vom [REDACTED] hielt sich der Kläger in [REDACTED] auf. In diesem Zeitraum hat er 1.370,00 EUR bei der Beklagten eingezahlt und erhielt von dieser einen Betrag von 160,00 EUR.

In dem Zeitraum vom [REDACTED] hielt sich der Kläger in [REDACTED] auf und zahlte einen Betrag von 800,00 EUR bei der Beklagten ein, den er auch verlor

Der Kläger hat einen Prozessfinanzierungsvertrag mit einem Prozessfinanzierer abgeschlossen. Zwischen den Parteien steht in Streit, welche prozessualen und materiellen Folgen der Abschluss dieses Vertrages hat.

Der Kläger meint,

die Klage sei zulässig und die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben.

Die Beklagte sei verpflichtet, ihm seine Verluste in Höhe von 18.667,00 € insbesondere unter bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkten zurückzuzahlen. Denn das online abrufbare Wettangebot der Beklagten habe gegen das in § 4 Abs. 4 im Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland statuierte Glücksspielverbot verstoßen, weshalb der entsprechend eingegangene Wettspielvertrag nach § 134 BGB nichtig sei.

Der Kläger sei zudem aktivlegitimiert.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 18.667,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint,

die Klage sei unzulässig, da eine rechtsmissbräuchliche Prozessfinanzierung vorliege. Die durch den BGH in den Entscheidungen Prozessfinanzierer I und II aufgestellten Grundsätze zu § 10 UWG würden auch vorliegend eingreifen. Im Übrigen könne sich der Kläger nicht auf seine Verbrauchereigenschaft berufen, da der Prozess von dem hinter ihm stehenden gewerblich agierenden Prozessfinanzierer betreiben werde

Der zwischen den Parteien geschlossene jeweilige Wettvertrag sei im Übrigen nicht gemäß § 134 BGB nichtig.

Das Online-Sportwetten-Angebot der Beklagten sei im streitgegenständlichen Zeitraum mit Blick auf die Entscheidung des EuGH in Sachen Ince (EuGH, Urt. v. 4. Februar 2016, Az. C-336/14) nämlich als legal einzustufen. Ein Verstoß der Beklagten gegen § 4 Abs. 4 GlüStV scheide in Bezug auf das Online-Sportwettenangebot von vorneherein, da die formal fehlende Konzession der Beklagten demnach auch zivilrechtlich nicht entgegengehalten werden könne. Dies habe das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. erst jüngst mit Beschluss vom 19.01.2023 (Az.: 8 U 102/22) jedenfalls für solche Anbieter zutreffend erkannt, die sich - wie die Beklagte - ernsthaft um den Erhalt einer Konzession bemüht hätten.

Zudem habe der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 13.09.2022 (Az.: XI ZR 515/21) die An-

wendung von § 134 BGB in Bezug auf Rückforderungsansprüche von Glücksspieleinsätzen abgelehnt.

Die Beklagte meint zudem, dass die Klage un schlüssig sei. Denn die vom Kläger genutzten IP-Adressen würden belegen, dass der Kläger auch Wetten platziert habe, als er sich in Dänemark aufgehalten habe. Der deutsche Glücksspielvertrag sei auf diese Wetten erst gar nicht anwendbar und da der Kläger diese Verluste nicht individualisiert und herausgerechnet habe, sei die Klage un schlüssig.

Die Geltendmachung der Rückzahlungsansprüche über einen gewerblich agierenden Prozessfinanzierer sei zudem treuwidrig und sei mit dem Schutzzweck von § 4 Abs. 4 GlückStV nicht vereinbar.

Weiter meint die Beklagte es greife auch der Kondiktionsausschluss des § 817 S. 2 BGB.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung und meint hierzu, dass etwaige Rückzahlungsansprüche des Klägers verjährt seien.

Der Kläger meint, der Einrede der Verjährung greife nicht, jedenfalls würde die 10-jährige Verjährungsfrist des § 852 BGB zur Anwendung gelangen

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitig zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Die internationale (und zugleich örtliche) Zuständigkeit des Landgerichtes Koblenz folgt aus Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO.

Der Anwendungsbereich der Zuständigkeitsvorschrift des Art. 18 EuGVVO ist vorliegend gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. c) EuGVVO eröffnet, da der Kläger bei Abschluss der auf die Teilnahme an Sportwetten gerichteten Verträge als Verbraucher handelte.

Als Verbraucher ist (in autonomer Auslegung) jede natürliche Person anzusehen, die Verträge zur Deckung ihres privaten Eigenbedarfs schließt, sofern diese nicht ihrer (gegenwärtigen oder zukünftigen) beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können (EuGH 20.01.2005 - C - 464/01).

Nur Verträge, die eine Einzelperson ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen allein zu dem Zweck schließt, ihren Eigenbedarf beim privaten Verbrauch zu decken, unter die Sonderregelung fallen, die die Verordnung zum Schutz des Verbrauchers - als dem als schwächer angesehenen Vertragspartner - vorsieht, wohingegen dieser Schutz nicht gerechtfertigt ist bei Verträgen, deren Zweck in einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit besteht (EuGH 25.01.2018 - C - 498/16).

Verbraucher ist daher (z.B.) auch die Person, die einen Vertrag über die Teilnahme am Online-Poker-Spiel mit dem Ziel abschließt, daraus erhebliche Gewinne zu erwirtschaften und täglich hierfür viele Stunden in Anspruch nimmt (EuGH 10.12.2020 - C - 774/19).

Zur Feststellung der Verbrauchereigenschaft hat das nationale Tatgericht eine Gesamtwürdigung der Einzelfallumstände vorzunehmen, im Zuge derer auch die Eindrücke zu berücksichtigen sind, die der Vertragspartner durch das Verhalten des sich auf die Verbrauchereigenschaft berufenden Teils zu berücksichtigen sind (EuGH 09.03.2023 - C - 177/22).

Gemessen an diesen rechtlichen Maßstäben ist von der Verbrauchereigenschaft des Klägers auszugehen.

Soweit die Beklagte die Verbrauchereigenschaft pauschal in Abrede stellt, dringt sie hiermit nicht durch.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger die Wettplatzierungen im Zuge einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit vorgenommen hat.

Subjektive Eindrücke, wonach die Beklagte bei Abschluss der Verträge davon ausgehen durften, dass der Kläger beruflich oder gewerblich gehandelt habe, legt sie nicht dar. Solche sind auch nicht anderweitig erkennbar. Allein aus der Höhe der Einsätze (über den Gesamtzeitraum betrachtet) folgt ebenso wenig Gegenteiliges wie aus dem Umstand, dass der Kläger mit Gewinnerzielungsabsicht an dem Angebot teilgenommen hat.

Dem Anwendungsbereich des Art. 17 Abs. 1 lit. c) EuGVVO steht nicht entgegen, dass der hinter dem Kläger stehende Prozessfinanzierer einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht, weil es für die

Bestimmung der Verbrauchereigenschaft nicht auf die Art der Geltendmachung der sich aus einem Vertrag ergebenden Ansprüche ankommt, sondern einzig die Zielsetzung des Vertrags bei Abschluss und Durchführung zu berücksichtigen ist (OLG Hamm 21.03.2023 - 21 U 116/21).

2. Der Zulässigkeit der Klage steht nicht entgegen, dass die Klageerhebung unter Einsatz eines Prozessfinanzierers erfolgt ist.

a. Die Klageerhebung erweist sich nicht als rechtsmissbräuchlich.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Führung eines Gewinnabschöpfungsprozesses durch einen Verbraucherverband mithilfe eines Prozessfinanzierers eine unzulässige Rechtsausübung gemäß des § 242 BGB darstellen kann.

Der Prozessfinanzierer, der den Prozess durch sein Kapital erst ermöglicht, würde nämlich im Falle des Erfolges der Klage einen Teil des Gewinns erhalten. Folglich würden die Interessen der geschädigten Verbraucher hinter dem sachfremden Motiv der Einnahmeerzielung des Prozessfinanzierers zurückfallen und dieser würde de facto durch sein Kapital entscheiden, welche Prozesse überhaupt geführt werden. Eine solche rechtsmissbräuchliche Klage erweist sich als unzulässig (BGH 13.09.2018 - I ZR 26/17; OLG Düsseldorf vom 04.07.2019 - 2 U 46/18).

Ein Missbrauch im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 UWG liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor, wenn Anspruchsberechtigte mit der Geltendmachung des Anspruchs überwiegend sachfremde, für sich gesehen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele verfolgen und diese als die eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen (vgl. BGH 06.04.2000 - I ZR 76/98; BGH 06.10.2011 - I ZR 42/10). Die Ausübung von Befugnissen, die nicht den gesetzlich vorgesehenen, sondern anderen und rechtlich zu missbilligenden Zwecken dient, ist nach § 242 BGB missbräuchlich (vgl. BGH 10.05.2007 - V ZB 83/06; KG 05.09.2017 - 5 U 150/16).

Diese Grundsätze sind auf die hiesige Fallkonstellation nicht einschlägig und nicht übertragbar.

Es handelt sich um eine Klage des Verbrauchers selbst, nicht um die Klage eines Verbraucherverbandes. Zudem kann dem Kläger ein aner kennenswertes Motiv, verlorene Glücksspielweinsätze zurückzufordern, die - nach seiner Meinung - auf der Grundlage gemäß § 134 BGB i.V.m. den (einschlägigen spielausgleichenden) Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages nichtiger Verträge von Seiten der Beklagten generiert worden sind, nicht abgesprochen werden. Der Kläger hat nämlich durch die Spielverluste eine Vermögensminderung erfahren. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass er dem Prozessfinanzierer als Gegenleistung für die Übernah-

me des wirtschaftlichen Prozessrisikos eine Vergütung zusagt, selbst wenn diese aus etwaigen Rückzahlungsforderungen beglichen wird.

b. Der Kläger ist prozessführungsbefugt.

Der Umstand, dass die Forderung vor Rechtshängigkeit (zur Sicherung) an den Prozessfinanzierer abgetreten wurde, berührt die Prozessführungsbefugnis des Klägers nicht.

Es liegt ein Fall der willkürlichen Prozesstandschaft vor.

Nach dieser Rechtsfigur kann der Kläger ausnahmsweise ein fremdes Recht in eigenen Namen geltend machen, wenn ihn der Rechtsinhaber hierzu ermächtigt hat - wovon das Gericht ausgeht - sowie der Kläger - wie hier vorliegend - ein schützenswürdiges Interesse an der Rechtsverfolgung hat sowie - wie vorliegend - der beklagten Partei keine Nachteile erwachsen.

II.

Die Klagen sind begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 18.667,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu.

1. Dem Kläger steht gegen die Beklagte zu 1) ein Anspruch auf Zahlung von 18.667,00 € gemäß §§ 812 Abs. 1, S.1, Alt. 1, 818 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 zu.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen hat derjenige der durch Leistung von jemand anderen etwas erlangt, diesem das Erlangte herauszugeben oder, insofern sich das Erlangte nicht mehr in seinem Vermögen befindet, Wertersatz zu leisten, wenn die Leistung wegen eines Nichtigten Vertrages ohne Rechtsgrund erfolgt ist.

Diese Voraussetzungen sind in dem hier zu entscheidenden Fall erfüllt.

Der Anspruch ist entstanden (nachfolgend unter a.), nicht ausgeschlossen (nachfolgend unter b.) und durchsetzbar (nachfolgend unter c.).

a. Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagten auf Herausgabe des Betrages von 18.667,00 € €, bzw. Leistung von entsprechendem Wertersatz, ist entstanden.

aa. Auf die streitgegenständlichen Rechtsverhältnisse ist gemäß Art. 6 Abs. 1, lit. b) Rom-I-VO deutsches Recht anwendbar.

Gemäß Art. 6 Abs. 1, lit. b) Rom-I-VO unterliegt ein Verbrauchervertrag dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Wird den Verbrauchern auf der Website die Verwendung einer anderen Sprache als derjenigen ermöglicht, die in dem Mitgliedstaat des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendet wird, so kann dies einen Anhaltspunkt bilden, der die Annahme erlaubt, dass die Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf andere Mitgliedstaaten ausgerichtet ist (OLG Hamm 21.03.2023 - 21 U 116/21; OLG Köln 31.10.2022, 19 U 51/22).

So liegt es hier.

Die Beklagte richtete in dem streitgegenständlichen Zeitraum ihre Tätigkeiten auf Deutschland aus. Ihre Glücksspielangebote waren über die von ihr betriebene Plattformen in deutscher Sprache verfügbar und der Kläger nahm über diese Internetauftritte an den Glücksspielangeboten teil.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass der Kläger einen Prozessfinanzierervertrag abgeschlossen hat und die Forderungen zur Sicherheit abgetreten hat. Für die Bestimmung des Vertragsstatuts ist nämlich grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen (*Martiny* in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2021, Rom I-VO, Art. 6, Rn. 18 m.w.N.; *Rühl* in: beck-online.GROSSKOMMENTAR, Gesamthrg: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Hrg: Budzikiewicz/Weller/Wurmnest, Stand: 01.02.2023, ROM-I., Art. 6, Rn. 83). Der Kläger war zu diesem Zeitpunkt als auch zum Zeitpunkt der Klageerhebung, die er selber als Partei führt, Verbraucher.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass der Kläger einzelne Einzahlungen zu einem Zeitpunkt vorgenommen hat, als er sich im Ausland aufgehalten hat. Denn er nutzte hierfür das über die deutschen Domain ("sports.tipico.de") auf die Bundesrepublik Deutschland ausgerichtete Wettangebot der Beklagten und die von ihm hierfür eingerichteten Teilnahmemodalitäten, so dass das deutsche Zivilrecht Anwendung findet (vgl. OLG Koblenz 25.04.2024 - 1 U 1420/23).

bb. Die Beklagte hat von dem Kläger etwas durch Leistung erlangt.

Zwischen den Parteien steht nicht streit, dass die Beklagte von dem Kläger durch Zahlungen in dem streitgegenständlichen Zeitraum zum Zwecke der Teilnahme an den Glücksspielen in Form von Sportwetten auf der von Seiten der Beklagten unterhaltenen Internetplattformen - unter Abzug von Gewinnen - einen Betrag von 18.667,00 € erhalten hat.

cc. Die Leistung des Klägers erfolgte ohne Rechtsgrund.

Eine Leistung erfolgt dann ohne Rechtsgrund, wenn die schuldrechtliche Rechtsbeziehung, die den rechtlichen Anknüpfungspunkt für die Erbringung der Leistung darstellt, nichtig ist.

So liegt der Fall hier, da die Spiel- und Wettverträge i.S.d. § 762 Abs. 1 BGB gemäß § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nichtig sind.

Gemäß § 134 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da ein Verstoß gegen die Verbotsnormen § 4 Abs. 4 GlüStV2012 vorliegt.

Diese Bestimmungen legen fest, dass das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ohne die erforderliche Lizenz verboten ist.

Gegen dieses Verbotsgesetz wurde durch die Beklagte verstoßen.

(1.) Bei § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 handelt es sich um ein Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB (vgl. nur jüngst Hinweisbeschluss BGH 22.03.2024 - I ZR 88/23; Oberlandesgericht Karlsruhe 06.04.2023 - 14 U 256/21 m.w.N.).

Als Verbotsgesetze i.S.d. Vorschrift kommen grundsätzlich alle Rechtsnormen i.S.v. Art. 2 EGBGB in Betracht, also nicht nur Gesetze im formellen Sinn, sondern auch der hier einschlägige Glücksspielstaatsvertrag.

Der Glücksspielstaatsvertrag ist ein Staatsvertrag zwischen den einzelnen Bundesländern. Der Staatsvertrag wird aber infolge der erteilten Zustimmung in das Landesrecht überführt und erhält durch die gesetzliche Zustimmung nach Art. 101 S. 2 RhPfVerf den Rang eines Landesgesetzes.

Das Gesetz muss weiter die Vornahme eines nach seiner allgemeinen Natur grundsätzlich rechtlich möglichen Rechtsgeschäfts wegen seines Inhalts, bzw. des mit ihm bezweckten Erfolgs oder auf Grund besonderer Umstände seiner Vornahme untersagen.

Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, dienen die Verbote doch den in § 1 GlüStV 2012 angeführten Schutzziele, insbesondere der Verhinderung von Spielsucht sowie dem Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten.

(2.) Das Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von Online-Glücksspielen nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war in dem streitgegenständlichen Zeitraum, in dem die streitgegenständlichen

Spielverträge abgeschlossen wurden, geltendes Recht und findet Anwendung auf das zivilrechtliche Rechtsverhältnis der Parteien.

Dies gilt entgegen der Auffassung der Beklagten auch im Hinblick auf Sportwetten Sportwetten.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist durch eine Vielzahl von Entscheidungen geklärt, dass das Verbot der GlüStV weder gegen Unionsrecht noch gegen Verfassungsrecht verstößt (vgl. aus jüngerer Rspr. OLG Koblenz 15.12.2022 - 1 U 1281/22 m.w.N.; OLG Karlsruhe 06.04.2023 - 14 U 256/21; OLG Frankfurt a.M. 16.11.2023 - 16 U 149/22; OLG Stuttgart 09.11.2023 - 13 U 146/22; OLG Braunschweig 17.10.2023 - 7 U 1091/22). Den hierzu von Seiten der obergerichtlichen Rechtsprechung angestellten Erwägungen, gegen die die Beklagte keine tragfähigen Einwendungen entgegenbringt, schließt sich das Gericht an.

Der Bundesgerichtshof hat dies für den Bereich der Sportwetten mit jüngsten Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 - I ZR 88/23 bestätigt.

(3.) Ein Verstoß gegen das Verbotsgesetz § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 liegt vor.

Hiernach ist das öffentliche Anbieten von internetbasiertem Glücksspiel ohne Erlaubnis der zuständigen deutschen Behörde untersagt.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

(aa.) Bei den im Internet angebotenen Sportwetten handelt es sich um öffentliches Glücksspiel im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 2 GlüStV 2012.

Ein Glücksspiel liegt nach § 3 Abs. 1 S. 1 GlüStV 2012 vor, wenn ein Entgelt für eine zumindest überwiegend zufallsabhängige Gewinnchance gezahlt wird.

Öffentlich ist ein Glücksspiel nach § 3 Abs. 2 GlüStV2012, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht.

Bei online-Sportwetten handelt es sich um Glücksspiel in diesem Sinne (vgl. BGH 22.03.2024 - I ZR 88/23).

Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel gemäß § 3 Abs. 4 GlüStV 2012 dort, wo die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

Die Beklagte bot ihre die online-Sportwetten über in Deutschland abrufbare Internetdomains an und eröffnete so Personen mit Wohnsitz in Deutschland die Möglichkeit zur Teilnahme an den

Glücksspielen von dort aus (vgl. BGH 28.09.2011 - I ZR 93/10).

(bb.) Die Beklagte verfügte in den streitgegenständlichen Zeiträumen nicht über die erforderliche Lizenz, ausgestellt durch die zuständige deutsche Behörde.

(cc.) Ein einseitiger Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 einer Anbieterin von Online-Glücksspielen ist für den Eintritt der Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB ausreichend ist (OLG Köln 31.10.2022 - 19 U 51/22; OLG Dresden 27.10.2022 - 10 U 736/22; OLG München 20.09.2022 - 18 U 538/22; OLG Frankfurt 08.04.2022 - 23 U 55/21; OLG Frankfurt a.M. 16.11.2023 - 16 U 149/22; OLG Stuttgart 09.11.2023 - 13 U 146/22; OLG Braunschweig 17.10.2023 - 7 U 1091/22).

(dd.) Soweit die Beklagte den Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 13.09.2022 (Az.: XI - ZR 515/21) ins Feld führt, sind die dortigen Wertungen, die einen Zahlungsdienstleister betreffen auf die hiesige Sachverhaltskonstellation nicht übertragbar (BGH 22.03.2024 - I 88/23; OLG Frankfurt a.M. 16.11.2023 - 16 U 149/22).

Die Frage, ob der Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führt, ist, wenn - wie bei § 4 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 GlüStV 2011 - eine ausdrückliche Rechtsfolgenregelung fehlt, nach dem Zweck des Verbotsgesetzes zu beantworten. Dabei hat der Verstoß gegen ein Verbotsgesetz in der Regel die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nur dann zur Folge, wenn sich das Verbot gegen beide Seiten richtet. In besonderen Fällen kann sich die Nichtigkeit allerdings auch aus einem einseitigen Verstoß ergeben, falls nämlich der Zweck des Verbotsgesetzes anders nicht zu erreichen ist und die rechtsgeschäftlich getroffene Regelung nicht hingenommen werden darf. Eine solche Ausnahme liegt etwa vor, wenn der angestrebte Schutz des Vertragspartners die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert oder wenn der Erfüllungsanspruch auf eine unerlaubte Tätigkeit gerichtet ist. Reicht es dagegen aus, dem gesetzlichen Verbot durch verwaltungs- bzw. strafrechtliche Maßnahmen Nachdruck zu verleihen, so hat die zivilrechtliche Sanktion der Nichtigkeit daneben keinen Platz (BGH 13.09.2022 - XI ZR 515/21).

Diese Wertung nahm der Bundesgerichtshof in dem Fall der Beurteilung der Frage, ob die Durchführung der Zahlungsanweisung durch einen Zahlungsdienstleister gegen das gesetzliche Verbot in § 4 Abs. 4 GlüStV zum Nachteil des Zahlungsanweiser vor.

Begründet wurde diese Wertung damit, dass die zivilrechtliche Nichtigkeitsfolge aufgrund der verwaltungsrechtlichen Eingriffsbefugnis in § 9 Abs. 1, S. 3 Nr. 4 GlüStV, wonach die zuständige Behörde des jeweiligen Landes den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und

Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubten Glücksspiel untersagen kann. Der Bundesgerichtshof führt an, dass aufgrund vorrangig bestehender öffentlich-rechtlicher Eingriffsbefugnisse zur Geltungsverschaffung des gesetzlichen Verbotes ein Durchschlag auf das zivilrechtliche Rechtsverhältnis zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsanweiser nicht erforderlich sei.

Diese Grundsätze können auf das Verhältnis zwischen Spieler und Anbieter nicht übertragen werden (vgl. BGH 22.03.2024 I - 88/23).

Soweit aus dem Urteil des EuGH in Sachen Ince (04.02.2016, Az. C-336/14) folgt, dass Strafverfolgungsbehörden sowie die öffentlich-rechtlich agierenden Aufsichtsbehörden in dem streitgegenständlichen Zeitraum aufgrund höherrangig zu beachtenden Europarechts gerade keine Möglichkeit gehabt haben, strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich gegen die Beklagte Sanktionen und/oder Maßnahmen zu verhängen. Demnach besteht ein öffentlich-rechtlicher Schutz des Spielers gerade nicht wirksam.

Das Gericht schließt sich zudem den überzeugenden Erwägungen des Oberlandesgerichtes Braunschweig mit Urteil vom 23.02.2023 (Az.: 9 U 3/22, Rn. 94 ff., insb. 100 ff.) an. Die Schutzziele des GlüStV dienen der Regulierung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Glücksspielanbieter und dem Kunden, soll letzterer doch auch vor den wirtschaftlichen Nachteilen einer Spielsucht sowie einer Manipulation des Online-Glücksspiel geschützt werden, was z.B. die Begrenzung des monatlichen einsetzbaren Höchstbetrages von 1.000,00 € (§ 4 Abs. 5, Nr. 2 S. 1 GlüStV) oder die Auskunftspflicht zu den Gewinn und Verlustwahrscheinlichkeiten (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1, S. 3, Nr. 1 GlüStV) zeigen. Der angestrebte Schutz des Kunden erfordert demnach die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts.

Zudem weist das Oberlandesgericht Braunschweig mit Urteil vom 23.02.2023 (Rn. 108) zutreffend darauf hin, dass zwischen dem Bestehen einer öffentlich-rechtlichen Ermächtigungsgrundlage und einer effektiven Durchsetzung von Eingriffs- und Untersagungsverfügungen gegenüber im Ausland sitzenden Unternehmen zu differenzieren ist.

(ee.) Die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB kommt auch unter Berücksichtigung des Umstandes zum Tragen, soweit die Beklagte eine Lizenz beantragt hat (vgl. hierzu auch BGH 22.03.2024 - ZR 88/23).

Soweit die Beklagte zu 1) unter Bezugnahme auf den Hinweisbeschluss des Oberlandesgericht-

tes Frankfurt a.M. vom 19.01.2023 (Az.: 8 U 102/22) hierzu meint, dass die Rechtsprechung des EuGH zu dem Verbot von strafrechtlichen Sanktionen zur Wahrung der Einheit der Rechtsordnung der zivilrechtlichen Nichtigkeit der einzelnen (Sport-)Wettverträge in Bezug auf solche Anbieter, die sich ernsthaft um den Erhalt einer Konzession bemüht haben, entgegenstehe, folgt das Gericht dem nicht.

Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. führt in den seinem Hinweisbeschluss an, dass nach dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts ein Mitgliedstaat keine strafrechtliche Sanktion für ein Verhalten verhängen darf, mit dem der Betroffene verwaltungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt hatte, die ihrerseits gegen das Unionsrecht verstoßen haben. Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. führt weiter an, dass insofern eine öffentlich-rechtliche Verbotsnorm im Ausnahmefall wegen Verstoßes gegen übergeordnetes Unionsrecht keine Wirkung entfalten kann, die Übertragung dieser Wertung auf das Privatrecht die Wirksamkeit des privatrechtlichen Geschäftes an aufgrund der Einheit der Rechtsordnung unberührt lassen muss. Dies gelte allerdings nur dann, wenn, wie in dem durch das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. entschiedenen Fall, sich der betroffene Wettanbieter um eine Konzession bemüht hat und insoweit lediglich die Folgen der gerichtlich festgestellten Rechtswidrigkeit des damaligen Konzessionsvergabeverfahrens konsequent auf das Privatrecht übertragen werde.

Diesen Wertungen schließt sich das Gericht nicht an.

Wie bereits oben aufgezeigt, verstößt das Glücksspielverbot in dem GlüStV nicht gegen Unionsrecht noch gegen Verfassungsrecht. Zwar schränkt das Verbot Glücksspielanbieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten in ihrer Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 f. AEUV ein. Nach der Rechtsprechung des BVerwG und BGH ist diese Beschränkung aus zwingenden Gründen des allgemeinen Interesses indes gerechtfertigt.

Soweit der EuGH in der von Seiten der Beklagten zu 1) angeführten Entscheidung Ince anführt, dass aufgrund des Vorrangs des unmittelbar geltenden Unionsrechts eine nationale Regelung über ein staatliches Sportwettenmonopol, die nach den Feststellungen eines nationalen Gerichts Beschränkungen mit sich bringt, die mit dem freien Dienstleistungsverkehr unvereinbar sind, weil sie nicht dazu beitragen, die Wetttätigkeiten in kohärenter und systematischer Weise zu begrenzen, nicht für eine Übergangszeit weiter angewandt werden darf (EuGH 04.02.2016 - C-336/14, Rn. 53), lässt sich demnach zunächst feststellen, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Deutschland eine solche Unionswidrigkeit des Glücksspielverbotes gerade nicht festgestellt ist. Demnach also greift der Anwendungsvorrang des Unionsrechtes vorliegend nicht mit der

Maßgabe, dass das erkennende Gericht gehindert wäre § 4 Abs. 4 GlüStV anzuwenden.

Nach der damit geltenden materiellen Rechtslage, bestand in dem streitgegenständlichen Zeitraum das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt gemäß § 4 Abs.4, Abs. 5 GlüStV 2012, bzw. GlüStV 2021.

Soweit nach Maßgabe der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes aufgrund der unionsrechtswidrigen Ausgestaltung des Konzessionsverfahrens es Strafverfolgungsbehörden als auch der öffentlich rechtlichen Verwaltung untersagt ist, Sanktionen gegen Anbieter internetbasierter öffentlicher Glücksspiele zu verhängen, erkennt das Gericht nicht, weshalb zur Wahrung der Einheit der Rechtsordnung diese Wertung auf das zivilrechtlich ausgeprägte Rechtsverhältnis zwischen Glücksspielanbieter und Spieler durchschlagen soll, obgleich ein Anwendungsvorrang nicht gegeben ist.

Da der Anwendungsvorrang nicht zum Tragen kommt und das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt demnach zu berücksichtigen ist, ist ein Durchschlagen des Sanktionsverbotes aufgrund der unionsrechtswidrigen Ausgestaltung des Konzessionsverfahrens (auf solche Glücksspielanbieter die sich ernsthaft um eine Konzession bemüht haben) nicht etwa aufgrund der Einheit der Rechtsordnung geboten, sondern vielmehr ist - im Gegenteil - das Nichtdurchschlagen des Sanktionsverbotes aufgrund der unionsrechtswidrigen Ausgestaltung des Konzessionsverfahrens zur Wahrung der Rechtsordnung geboten (vgl. auch BGH 22.03.2024 - ZR 88/23).

§ 134 BGB dient nämlich der Inhaltskontrolle von Rechtsgeschäften, deren grundsätzliche Gestaltungsfreiheit die Norm einschränkt, wie dies der Schutz der Allgemeinheit erfordert.

Das Glücksspielverbot mit Erlaubnisvorbehalt dient dem Schutz der Allgemeinheit. Sowohl die Zulassung einzelner Anbieter auf den Markt in Deutschland sowie insbesondere die nachfolgende Überwachung der Ausgestaltung der Wett- und Glücksspiele bezwecken den Schutz der Allgemeinheit, die über das Internet ungehinderten Zugang zu dem öffentlich unterhaltenen Angebot haben.

Sofern also die Folge eines Unionsrechtsverstößes des Konzessionsverfahrens darin besteht, dass sich ein Glücksspielanbieter gegenüber der staatlichen Behörde auf die unionsrechtswidrigkeit des Konzessionsverfahrens berufen kann und durch die (Straf- und Verwaltungs-)Behörde keine Sanktionen zu befürchten hat, so laufen die mit dem GlüStV intendierten Schutzziele bei grenzüberschreitenden Bezug (bei Anbietern, die sich ernsthaft um eine Konzession bemüht haben) leer.

Das Gericht vermag nicht zu erkennen, weshalb die unionsrechtswidrige Ausgestaltung des Konzessionsverfahrens eine solche weitreichende Folge bewirken soll, wenn kein Anwendungsvorrang besteht.

Das Gericht verkennt bei diesen Erwägungen nicht, dass nach Maßgabe der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes die nationalen Gerichte, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzuwenden haben, die volle Wirkung dieser Bestimmungen gewährleisten müssen und die Rechte schützen müssen, die das Gemeinschaftsrecht dem einzelnen verleiht (Rechtssache Francovich, EuGH 19. 11.1991 - C-6/90).

Im Ergebnis liefe dies indes darauf hinaus, dass das Gericht, obgleich der Anwendungsvorrang nicht greift, § 4 Abs. 4 GlüStV2012/2021 bei grenzüberschreitenden Bezug und in Bezug auf solche Glücksspielanbieter, die sich ernsthaft um eine Konzession bemüht haben nicht anwendet. Zutreffend weist *Will* in seinem Aufsatz (NVwZ 2023, 865) darauf hin, dass demnach solchen Glücksspielanbieter mehr gewährt werde, als das Unionsrecht ihnen eigentlich biete. Sie seien nämlich so gestellt, als hätten sie die Erlaubnis erhalten. In Ergänzung dieser Überlegungen ist zudem noch anzuführen, dass solche Glücksspielanbieter darüber hinaus nicht nur so gestellt wären als hätten sie die Erlaubnis erhalten, sondern sie könnten diese aus Sicht der deutschen Legislative stark regulierungs- und überwachungsbedürftige Tätigkeit sogar unabhängig jeglicher (straf- und verwaltungs-)behördlicher Aufsicht ausüben.

Da demnach weder der Anwendungsvorrang noch eine effektive Durchsetzung der Gemeinschaftsrechte der Anwendung von § 4 Abs. 4 GlüStV2012/2021 bei grenzüberschreitenden Bezug entgegenstehen, verbleibt es im Rechtsverhältnis der Parteien als Privatrechtssubjekte bei der materiellen Anwendung von § 134 Abs. 1 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV2012.

(4.) Die Beklagte kann sich nicht auf eine aktive Duldung ihres illegalen Angebotes durch die deutschen Aufsichtsbehörden stützen.

Der zivilrechtliche Schutz für private (natürliche oder juristische) Personen einerseits und die verwaltungsbehördliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten andererseits stehen grundsätzlich unabhängig nebeneinander. Die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche hängt nicht davon ab, ob Verwaltungsbehörden öffentlich-rechtliche Verhaltenspflichten durchsetzen. Die Beklagte kann sich daher gegenüber dem Kläger nicht darauf berufen, die zuständige Verwaltungsbehörde sei gegen den von ihr begangenen Gesetzesverstoß nicht vorgegangen, sondern habe ihn geduldet (BGH 22.7.2021 - I ZR 194/20; KG 06.10.2020 - 5 U 72/19OLG Frankfurt a. M. ; OLG Braunschweig 23.02.2023 - 9 U 3/22; OLG Frankfurt a.M. 16.11.2023 - 16 U 149/22).

b. Die Ansprüche sind nicht ausgeschlossen.

aa. Die Ansprüche sind nicht gemäß § 814 BGB wegen Kenntnis des Klägers von der Nichtverpflichtung zur Leistung ausgeschlossen.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Kenntnis des Klägers trägt die Beklagte.

Aus dem Vortrag der Beklagten, der sich insoweit in Spekulationen erschöpft, ergibt sich keine objektiv belastbaren Anhaltspunkte für eine positive Kenntnis des Klägers von der Nichtschuld zum Zeitpunkt der Leistung.

bb. Die klägerischen Ansprüche sind auch nicht gemäß § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen.

Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat ihre Behauptungen, wonach der Kläger zumindest leichtfertig die Gesetzeswidrigkeit verkannt hätte, nicht durch hinreichend objektivierbare Anhaltspunkte vermocht darzulegen.

Insoweit beschränkt sich der Vortrag auf die spekulative Behauptung, dass dem Kläger das grundsätzliche Verbot der Durchführung von online-Glücksspielen aufgrund der medialen Aufbereitung und der Präsenz dieser Thematik im Internet nicht unbekannt geblieben sein kann.

Diese Ausführungen genügen nicht.

Dies stellt auch keine unzumutbaren Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast der Beklagten. Diese ist mit Blick darauf, dass sie den Kläger vor Abschluss der Spielerverträge ohne Schwierigkeiten selbst auf die in Deutschland bestehende Rechtslage und dem bislang fehlen einer Konzession hätte hinweisen können, nicht schutzwürdig.

Unabhängig davon ist vorliegend der Anwendungsbereich des § 817 S. 2 BGB aufgrund einer teleologischen Reduktion nicht eröffnet.

Ein Ausschluss der Rückforderung wäre mit dem Zweck des Bereicherungsrechts nicht vereinbar.

Die Rechtswidrigkeit des Geschäfts beruht auf einer Vorschrift (§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012 / § 4 Abs. 4, S. 2 GlüStV 2021), die aus gewichtigen Gründen den leistenden Teil, also den Kläger, schützen soll.

Wenn aber der Grund und der Schutzzweck der Nichtigkeitssanktion (bzw. hier des Verbotsgesetzes) gegen eine Konditionssperre sprechen, ist die Norm nicht anzuwenden. Hier sollen die

Normen des GlüStV ausweislich § 1 S. 1 GüStV2012/2021 aber gerade die einzelnen Spielteilnehmer vor suchtfördernden, ruinösen und betrügerischen Erscheinungsformen des Glücksspiels schützen.

Diese Intention des Verbotsgesetzes liefe leer, wenn von einem Spieler getätigte Einsätze nach § 817 S. 2 BGB konditionalfest wären und bei dem Anbieter des verbotenen Glücksspiels verblieben (vgl. OLG Koblenz 15.12.2022 - 1 U 1281/22; OLG München 20.09.2022 - 18 U 538/22; OLG Frankfurt a.M. 16.11.2023 - 16 U 149/22).

c. Die Ansprüche sind durchsetzbar.

aa. Der Durchsetzbarkeit der Ansprüche steht ein treuwidriges Verhalten des Klägers gemäß § 242 BGB nicht entgegen.

Es fehlt bereits an einem schützenswerten Vertrauen auf Seiten der Beklagten, denn sie hat selbst gesetzeswidrig gehandelt. Indem die Beklagten auf ihrer in deutscher Sprache verfassten Angebotsseite einen ihr ohne weiteres möglichen Hinweis unterlassen hat, dass die online-Glücksspiele in Deutschland (zumindest weit überwiegend) nicht zulässig waren, ist sie bewusst das Risiko eingegangen, Gelder ohne Rechtsgrund einzunehmen (so zutreffend OLG Frankfurt a.M. 16.11.2023 - 16 U 149/22).

bb. Die Einrede der Verjährung ist greift nicht.

Gemäß § 195 BGB beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Sie beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB erst mit Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den ihn begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder grob fahrlässig hätte erlangen müssen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend von der darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten nicht objektiv belastbar und hinreichend vorgetragen.

Kenntnis im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist vorhanden, wenn dem Geschädigten die Erhebung einer Klage Erfolg versprechend, wenn auch nicht risikolos, möglich ist. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB stellt nur auf die Kenntnis der tatsächlichen Umstände ab, mithin des Lebenssachverhalts, der die Grundlage des Anspruchs bildet. Dabei ist die erforderliche Kenntnis bereits vorhanden, wenn die dem Geschädigten bekannten Tatsachen ausreichen, um den Schluss auf ein schuldhaftes Fehlverhalten des Anspruchsgegners als naheliegend erscheinen zu lassen (BGH, 17.12.2020 - VI ZR 739/20 m.w.N.).

Das Risiko der fehlerhaften rechtlichen Bewertung eines Sachverhalts wird vom Gesetz grundsätzlich dem Anspruchsinhaber auferlegt. Nicht erforderlich ist also in der Regel, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht. Nur ausnahmsweise kann die Rechtsunkenntnis des Gläubigers den Verjährungsbeginn hinausschieben, wenn eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig - als erfolgversprechend, wenn auch nicht risikolos - einzuschätzen vermag. In diesen Fällen fehlt es an der Zumutbarkeit der Klageerhebung als übergreifender Voraussetzung für den Verjährungsbeginn (BGH, a.a.O.).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist nicht ersichtlich, dass der Kläger in grob fahrlässiger Unkenntnis gewesen ist.

Die Beklagten hat nicht vermocht objektiv belastbar aufzuzeigen, dass der Kläger vor dem 01.01.2020 von dem Fehlverhalten der Beklagten grob fahrlässig Kenntnis hatte (vgl. OLG Nürnberg 06.11.2023 - 14 U 352/23).

Grobe Fahrlässigkeit liegt nur dann vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt worden ist.

Objektiv belastbaren Vortrag, der einen solchen Sorgfaltspflichtverstoß des Klägers als einschlägig erscheinen ließe, ist von Seiten der Beklagten nicht vorgebracht.

2. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung von (Prozess-)Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gegen die Beklagte zu 1) aus dem Betrag in Höhe von 18.667,00 € seit dem 12.01.2024 zu.

III.

Die Nebenentscheidungen stützen sich auf §§ 91 Abs. 1, 709 S.1, S. 2 ZPO

Dimsic
Richter am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 18.667,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

